

770 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 6. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen neuerlich abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 4/1962 und BGBl. Nr. 226/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. Im Artikel I § 3 Abs. 2 Z. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S.

2. Im Artikel I § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S.

3. Artikel I § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Wegfall der Abgabepflicht bei Errichtung eines Einfamilienhauses.“

Wird auf einem der Bodenwertabgabe unterliegenden unbebauten Grundstück ein Einfamilienhaus errichtet und erfolgt aus diesem Grunde eine Artfortschreibung, so ist, wenn das Einfamilienhaus vom Abgabeschuldner (§ 5) selbst errichtet wurde, die für die letzten fünf Jahre vor dem Fortschreibungszeitpunkt erfolgte Festsetzung der Bodenwertabgabe von Amts wegen aufzuheben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1963 anzuwenden.

(2) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ergangenen Abgabebescheide mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, sind sie ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag durch Abgabebescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen auf dem Gebiete der Bodenwertabgabe Maßnahmen getroffen werden, um Härten zu mildern, die sich infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 ergeben können. Dies deshalb, weil unbebaute Grundstücke mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind, ohne daß, wie bei bebauten Grundstücken, eine Entwertung des Grund und Bodens durch ein darauf befindliches ertragloses Gebäude angenommen werden kann. Der gemeine Wert des Grund und Bodens wirkt sich daher bei unbebauten Grundstücken mehr aus als bei bebauten Grundstücken. Infolgedessen ist besonders bei unbebauten Grundstücken mit einer Erhöhung der Einheitswerte zu rechnen.

Deshalb sieht der Entwurf die Erhöhung der Freigrenze bzw. des Freibetrages gemäß Artikel I § 3 Abs. 2 Z. 1 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 4/1962 von 50.000 S auf 100.000 S vor.

Die Neufassung des Artikels I § 9 soll lediglich der Verdeutlichung der bisherigen Bestimmung dienen und den Vorschriften der Bundesabgabenordnung Rechnung tragen.

Die gegenständliche Novelle soll rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1963 Anwendung finden. Es ist vorgesehen, daß auf Grund der bisherigen Rechtslage bereits ergangene Bescheide über die Bodenwertabgabe von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen sind.